

Vermittlungsgutschein kurz erklärt

Was ist die Aufgabe des Vermittlungsgutscheines (VGS)?

Die Aufgabe des VGS ist es, arbeitslosen Menschen eine leichtere Eingliederung in den Ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Es wird ihm auch in den kommenden drei Jahren geben, also bis mindestens zum 31.12.2010.

Wer hat Anspruch auf den Anspruch auf den VGS?

Anspruch auf einen VGS haben Empfänger von Arbeitslosengeld I (ALG I) nach einer Wartezeit von sechs Wochen nach Leistungsbeginn. Diese Wartezeit muss innerhalb der letzten drei Monate vor dem Tag der Beantragung des VGS erfüllt sein.

Anspruch auf den VGS besteht in der Regel auch während einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) und einer Maßnahme mit Mehraufwandsentschädigungen (MAE, sog. 1 – Euro - Jobs).

Anspruch auf den VGS besteht auch dann, wenn die Wartezeit in den letzten drei Monaten vor einer Eignungsfeststellungs-, Trainings- oder Weiterbildungsmaßnahme erfüllt war. Auf die Maßnahmedauer kommt es hierbei nicht an.

Wird der VGS nicht unmittelbar nach der Maßnahme beantragt, setzt sich die Rahmenfrist von drei Monaten aus Zeiten nach und vor der Maßnahme zusammen; es besteht ein Anspruch, wenn die Zeiten der Arbeitslosigkeit in dieser gestückelten Rahmenfrist zusammen sechs Wochen ergeben.

Teilnehmer an MAE [Mehraufwandsentschädigungen, sog. 1 – Euro - Jobs] nach § 16 Abs. 3 SGB III können während und nach der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit einen VGS ohne Wartezeit erhalten. Sie werden wie Arbeitnehmer behandelt, die eine ABM [Arbeitsbeschaffungsmaßnahme] ausüben.

Welchen Wert hat der VGS?

Der Wert des VGS von 2000,-€ ist dem vermittelnden Betrieb bei erfolgreicher Vermittlung im Original auszuhändigen. Die Abrechnung des VGS erfolgt dann direkt zwischen dem vermittelnden Personaldienstleister und der Bundesagentur für Arbeit.

Wie sieht die Vorgehensweise in der Praxis aus?

Der Inhaber des VGS schließt mit dem Arbeitsvermittler einen Vermittlungsvertrag ab, in dem die wesentlichen Rahmenbedingungen dargestellt werden müssen.

Welche Besonderheiten gibt es für Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II, umgangssprachlich „Hartz IV“)?

Personen mit Anspruch auf ALG II haben keinen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines VGS. Die Ausstellung als Leistung im Rahmen zur Eingliederung in die Arbeit liegt im Ermessen der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Jobcenters. Allerdings hat die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit den jeweiligen Agenturen empfohlen, grundsätzlich einen VGS auszustellen.

Welche Änderungen gelten ab 01.01.08?

Der VGS wird nicht mehr nach sechs Wochen, sondern nach zwei Monaten Arbeitslosigkeit ausgehändigt.